

Behandlung der Pönitenten, welche schlechte Zeitungen lesen.

Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Fast alle Provincial- und Diöcesan-Synoden, welche in neuester Zeit abgehalten wurden, legen den Seelsorgern die Verpflichtung an's Herz, die Gläubigen von der Lectüre schlechter Bücher und Zeitungen abzuhalten. Die vortreffliche Collectio Lacensis Conciliorum recentiorum, welche bekanntlich von Theologen der Gesellschaft Jesu herausgegeben wird, liefert im 3. und 4. Bande hiezu die ausgiebigsten Belege. Der Schaden, welchen schlechte Zeitschriften und Zeitungen in religiöser und sittlicher Beziehung anzurichten pflegen, ist unermesslich; das Entgegenwirken aber von Seite des Seelsorgers ist oftmals sehr schwierig, und erfordert große Vorsicht und Klugheit. Es ist die Frage vorgelegt worden, ob in einer Gemeinde, in welcher religions- und kirchenfeindliche Zeitungen gehalten werden, die Pönitenten zu fragen seien, ob sie solche Blätter halten oder lesen, und wie der Beichtpriester im Bejahungsfalle mit solchen, die sich auf die Lectüre schlechter Zeitungen verlegen, vorzugehen habe?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es Pflicht des Beichtvaters sein kann, den Pönitenten zu fragen, ob er nicht schlechte Blätter lese. Eine Veranlassung dazu liegt schon in dem Falle vor, wenn er sich anklagt, Versuchungen gegen den Glauben gehabt, oder über Lehren der katholischen Kirche Zweifel gehegt, über kirchliche Einrichtungen und Vorschriften geschmäht zu haben und dgl. Die Quelle dieser Versuchungen oder Sünden wird meistens in der Lectüre kirchenfeindlicher Blätter zu finden sein. Ist in einer Gemeinde die Lectüre solcher Zeitungen ein herr-

schendes Uebel, so wird der Beichtpriester auch, ohne eine Veranlassung im Beichtbekenntnisse zu haben, solche Pönitenten, bei denen er vermuthen kann, daß sie schädliche Zeitungen lesen, darüber befragen müssen. Der Grund ist, weil der Gegenstand der Fragen im Beichtstuhle alles (aber auch nur das) ist, was der Beichtvater zu wissen nöthig hat, um sein dreifaches Amt als Richter, Lehrer und Arzt ausüben zu können.

Wie hat nun ein Beichtpriester sich gegen einen Pönitenten zu verhalten, der regelmäßig z. B. alltäglich, schlechte Blätter zu lesen pflegt? Selbstverständlich wird er ihn davon abzu bringen suchen, und zwar durch Belehrungen, Vorstellungen, Ermahnungen, die sehr nahe liegen und keiner Ausführung von meiner Seite bedürfen; — er wird ihn nöthigenfalls auf das natürliche und auch positive Gebot (wenn ein solches gegeben ist), gefährliche, religionswidrige, kirchenfeindliche Schriften nicht zu lesen, hinweisen; — er wird ihm, wenn er ungeachtet des augenscheinlichen Verderbens, das eine solche Lectüre ihm bereitet, hartnäckig sich weigert, den wohlgemeinten Vorstellungen Folge zu geben, schließlich die Absolution verweigern müssen. In diesen wesentlichen Punkten ist der Vorgang gekennzeichnet, welcher dabei zu beobachten ist, wie ich ihn in meinem Werke Lib. II. § 11. n. 5. angegeben habe und jetzt durch ein Decret des Provincial-Concils von Düsseldorf a. 1868 bestätigt finde. Denn im Decretum VIII. de libris, ephemeridibusque improbis (Collect. Lacens. Tom. III. pag. 714) heißt es: „Quod attinet ad rationem agendi cum illis, qui perversas ephemerides recipere ac legere intendunt, ea servetur, quam supra statuimus, servandam erga eos, qui prohibitos libros legere aut retinere obstinant.“ Die bezogene Verhafungsregel lautet aber: „Qui . . . admonitionibus et exhortationibus parere recusent, pertinaciterque velint praefatos libros legere . . . vel non obstante periculo propriae vel suorum persionis, eos tamquam prorsus indignos sacrae Communioni habeant, ipsisque absolutionem denegent.“

Allein die Verweigerung der Absolution ist das allerletzte Mittel, das hiebei anzuwenden ist. Gewiß ist in unserem Falle große Vorsicht und Ueberlegung nothwendig geboten, um nicht mehr Übel als Gutes zu stiften, um dem Pönitenten nicht mehr zu schaden, als zu nützen, um nicht die hl. Bußanstalt in Mißachtung und Verlust zu bringen. Das früher angeführte Provincial-Concil, das, wie wir gesehen haben, so entschieden für die Verweigerung der Absolution bezüglich solcher Pönitenten, welche schädliche Schriften hartnäckig nicht lassen wollen, sich ausspricht, fügt dann doch bei: „Confessarii autem intelligent, opus esse magna prudentia in re tam gravi tamque periculosa, et episcopi directionem sedulo inquirant.“ Es müssen dabei auch andere Regeln beobachtet werden, namentlich aber muß der Grundsatz in Ausführung gebracht werden: fortiter et suaviter, nämlich fortiter in re, suaviter in modo. (S. mein Werk Lib. III. § 149.) Gerade, weil dieses Grundprincip der Seelsorge und der Seelenleitung nicht immer gebührend berücksichtigt wird, werden nach entgegengesetzten Richtungen viele Fehler begangen. Ohne weiters wird der pflichttreue Beichtpriester mit Festigkeit und Nachdruck darauf dringen, daß die Pönitenten die ihrer Seele gefährliche und nachtheilige Lectüre meiden: aber in der Art und Weise, wie er dieses thut, wird er die rücksichtsvollste Milde beobachten. Ein ungeregelter, blinder, leidenschaftlicher Eifer schadet, aber nützt nichts.

Vor allem ist zu unterscheiden, ob der Pönitent, der schlechte Blätter liest, bona oder mala fide ist; ferner ob die schlechte Lectüre für ihn etwa die nächste Gefahr ist, in eine schwere Sünde zu fallen, es sei gegen den Glauben, es sei gegen eine andere Tugend; in welchem Falle er schwer sündigt.

1. Ist ein solcher Pönitent bona fide, und findet man, daß bei seiner frommgläubigen und tugendhaften Gesinnung keine nächste Gefahr, an seiner Seele durch die oben bezeichnete Lectüre Schaden zu leiden, vorhanden ist, so wird man ihn jedenfalls mit liebevollem Nachdrucke ermahnen, diese Lectüre

in Zukunft zu meiden; dieses wird für diesen Fall wohl genügend sein. Man wird aber um so mehr darauf dringen müssen, je schlechter die Schriften sind, die er liest. Was für ihn jetzt noch ein periculum remotum perversio[n]is ist, kann für ihn in Bälde ein periculum proximum werden.

Befindet sich der Pönitent durch eine irreligiöse Zeitungslectüre bereits in der nächsten Gefahr, an seiner Seele Schaden zu leiden, ohne daß er sich dessen klar bewußt ist oder sich's aufrichtig und ehrlich gesteht: so wird der Beichtvater ihn darauf aufmerksam machen und ihm sagen, daß wer den Zweck will, auch die nöthigen Mittel anzuwenden habe, und sonach wer die Sünde meiden will, auch die nächste Gelegenheit und Gefahr der Sünde entfernen müsse, die in diesem Falle auch sehr leicht entfernt werden könne. Der Beichtvater wird sehr klug thun, ihm von der Schwere der Sünde, selbst wenn sie mit Gewißheit constatirt werden könnte, nichts zu sagen, und überhaupt dabei nicht imperando, sondern persuadendo und hortando zu Werke zu gehen, einmal deswegen, damit der Pönitent, welcher nach der Voraussetzung bona fide ist, nicht etwa aus einem materiellen Sünder ein formeller, schwerer Sünder werde; dann deshalb, weil man sehr oft durch Belehrung und Ermahnung oder auch durch Bitten viel mehr ausrichtet, als durch strenge Befehle und Aufträge. Sehr schön und wahr sagt das Concil von Trient Sess. 13, cap. 1. de Ref.: „Saepe plus erga corrigendos agit benevolentia, quam austeritas; plus cohortatio, quam comminatio; plus charitas, quam potestas.“ (S. mein Werk Lib. III. § 149.) Wie denn aber, wenn sich der Pönitent nicht geneigt zeigt, den Vorstellungen des Beichtvaters Folge zu geben? Der Beichtvater warte zu, ermuntere den Pönitenten, bald wieder und öfters im Jahre die hl. Sakramente zu empfangen; vielleicht gelingt in der nächsten Beicht, was jetzt nicht gelingen will; er biete dem Pönitenten gute Bücher an, die er sich abholen möge; zeige überhaupt freundliches und entgegenkommendes Wohlwollen. Ist er sonst disponirt, so absolvire er ihn; denn da derselbe ex

conscientia inculpabili nicht zu sündigen, oder doch nicht schwer zu sündigen meint, wenn er schlechte Blätter liest; so kann er absolvirt werden. Ein Aufschub der Absolution dürfte in einem solchen Falle selten rathsam sein, weil zu befürchten steht, daß dadurch der Pönitent von dem Empfange des Bußakramentes abgeschreckt wird, und nicht mehr kommt.

2. Ist der Pönitent, der schlechte Zeitungen liest, mal a fide, d. h. weiß er, daß es für ihn nachtheilig, ihm nicht erlaubt, daß es sündhaft ist, solche Zeitungen zu lesen, ohne gerade an die Schwere der Sünde zu denken: so wird der Beichtvater allen Ernstes, jedoch mit liebevollen, väterlichen Worten auf ihn einwirken, um ihn von der schlechten Lectüre abzubringen. Er wird aber von der Schwere der Sünde, selbst wenn sie in einem solchen Falle vorhanden ist, aus dem oben angegebenen Grunde nichts sagen, außer es ist begründete Hoffnung vorhanden, ihn dadurch desto leichter und sicherer von der Lectüre schädlicher Schriften abzuhalten. Ist er dazu bereit, so unterliegt die Ertheilung der Absolution bei dem Vorhandensein der anderen erforderlichen Bedingungen keinem Anstande. Macht er Schwierigkeiten, will er nicht: so möge der Beichtvater ihm sagen, er wolle über die Gründe, die er ihm vorgelegt, ernstlich nachdenken, er werde dann bei reiflicher Ueberlegung gewiß zur richtigen Einsicht gelangen. Der Beichtvater suche ihn zu bewegen, bald wieder zur heiligen Beicht zu kommen; was jetzt nicht gelingt, kann später gelingen. Er nenne dem lesebürtigen Pönitenten gute Blätter, gute Zeitschriften; biete ihm selbst solche an. Er hoffe, warte, bete öfters für ihn. Ist derselbe sonst gut disponirt, so absolvire er ihn, in der Voraussetzung, daß dieser durch die Lectüre schlechter Schriften nicht schwer sündigt oder doch nicht schwer zu sündigen meint.

So kommen wir denn zu dem letzten Falle, wenn der Pönitent weiß, daß die Lectüre schlechter Blätter schwer sündhaft für ihn ist, weil er die große Gefahr für Glaube und Sitte, welche darin liegt, sehr wohl einsieht, sie vielleicht selbst

schon erfahren und an seiner Seele Schaden gesitten hat. Will er diese Lectüre aufgeben, so braucht erst nicht bemerkt zu werden, daß er absolvirt werden könne. Weigert er sich aber, und kann er ungeachtet alles Zuredens nicht zur besseren Gesinnung gebracht werden: so muß ihm als einem Unwürdigen die Absolution verweigert werden. Was hat aber der Beichtvater zu beobachten, wenn ein solcher Pönitent wohl verspricht, sich nicht mehr mit einer den Glauben oder die Sitten gefährdenden Lectüre befassen zu wollen, jedoch über die Aufrichtigkeit und Festigkeit seines Entschlusses ein vernünftiger Zweifel obwaltet? Nach der allgemeinen Regel über die Behandlung zweifelhaft Disponirter ist die Absolution zu verschieben, außer es ist ein gerechter Grund zu absolviren vorhanden, in welchem Falle die Absolution sub conditione zu ertheilen ist. Ein solcher Grund ist unter anderen die Befürchtung, der Pönitent werde sobald nicht oder gar nicht mehr zur hl. Beicht kommen; eine Befürchtung, die, wie mir scheint, heut zu Tage bezüglich des Zeitung lesenden Publicums oft vorhanden sein wird. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung für die vorausgeschickte Frage von selbst.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, was im Beichtstuhle mit Gastwirthen anzufangen sei, welche schlechte Zeitungen halten und den Gästen vorlegen? Die neuesten Moralisten, denen ich gefolgt bin, sagen, Gastwirthe dürfen nicht solche Zeitungen halten, welche regelmäßig kirchenfeindliche Aussäße enthalten und unzweideutig eine der Religion und den guten Sitten entgegen gesetzte Tendenz verfolgen, selbst wenn sonst die Gäste wegbleiben; Gastwirthen könne aber gestattet werden, Zeitungen zu halten, welche im Allgemeinen eine kirchenfeindliche Richtung nicht haben, weniggleich zuweilen minder richtige Dinge bezüglich des Glaubens darin vorkommen. Was die Frage der Absolution betrifft, wird man wieder unterscheiden müssen, ob der betreffende Gastwirth bona fide oder mala fide ist, und es wird nach den Andeutungen, die im Vorstehenden gegeben wurden, vorzugehen sein; dabei aber auch auf die Größe und den Umfang des Aergernisses, das

in einem Gasthause namentlich auf dem Lande durch das Auflegen schändlicher Blätter gegeben wird, Rücksicht zu nehmen sein. Mit der Verweigerung der Absolution wird ein kluger Beichtvater möglichst hintanhalten.

Man glaube aber ja nicht, daß im Beichtstuhle allein für die Abstellung schlechter Zeitschriften und Zeitungen gewirkt werden könne und solle. Viel mehr muß im Privatverkehre mit den Leuten in dieser Richtung von dem Seelsorger geschehen. Auch sind im Beichtstuhle und außerhalb des Beichtstuhles die goldenen Worte, die theils vom hl. Alphons, theils von anderen Moralisten herrühren: *tunc (wenn es so nicht geht) aliis mediis providendum est, — in tempus opportunius differendum, — potius melius tempus exspectandum, wohl zu beachten und nach Umständen mit Klugheit anzuwenden.*

Die Wichtigkeit der Volksauffassung für die praktische Theologie.

Von P. Georg Noll S. J.

Im Artikel über die an Abstinenztagen erlaubten Thiere¹⁾ wurde für die Begriffe von Fleisch, Wasserthier und ähnliche die gewöhnliche Auffassung des Volkes als entscheidend betont. Dieses Princip der aestimatio communis fidelium, welches dem der consuetudo legitima verwandt ist, sich aber wesentlich von dem in der dogmatischen Theologie ähnlich bezeichneten sensus communis fidelium unterscheidet, — wie ich am Schlusse dieser Zeilen in ein paar Worten zeigen werde, — kommt noch in einer Reihe verwandter Fragen der Moral und Pastoral zu entscheidender Geltung. Es mag von Interesse sein, Belege dafür im Folgenden zu geben.

1) Einige praktische Fälle erwähnt Hr. Landois in der Zeitschrift „Natur und Offenbarung“ (Jahr 1863. Art. „Über

¹⁾ Vgl. I. Heft, S. 61 ff.